

Verband der Chemischen Industrie e. V. | Mainzer Landstraße 55 | 60329 Frankfurt am Main

Rechtsausschuss des  
Deutschen Bundestags  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

rechtsausschuss@bundestag.de

Dr. Tobias Brouwer  
Bereichsleiter Recht und Steuern

**T** +49 69 2556-1435

**E** brouwer@vci.de

20.06.2022

## **Entwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung weiterer Vorschriften BT-Drucksache 20/1738**

Sehr geehrte Frau Vorsitzende, sehr geehrte Frau Winkelmeier-Becker,  
sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Sachverständigenanhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung weiterer Vorschriften (Drucks. 20/1738) aus Sicht der (börsennotierten) Unternehmen Stellung nehmen zu können.

Der VCI hat im Mai 2022 zu dem Gesetzesentwurf eine schriftliche Stellungnahme verfasst, auf die ich Bezug nehme. Die VCI-Position ist dieser Stellungnahme als Anlage beigefügt.<sup>1</sup>

Ziel des parlamentarischen Verfahrens sollte es sein, eine zukunftsorientierte, die Funktionen der Hauptversammlung im Gesamtgefüge der Gesellschaftsorgane und die legitimen Rechte und Interessen der Aktionäre wahrende und praktisch handhabbare Gestaltung der virtuellen Hauptversammlung im Aktienrecht zu verankern. Eine gut ausbalancierte Ausgestaltung dieser digitalen und innovativen Versammlungsform kann auch einen Beitrag leisten, den Rechtsstandort Deutschland im internationalen Wettbewerb für Unternehmen attraktiver zu

---

<sup>1</sup> Die VCI-Position ist auch abrufbar unter [www.vci.de](http://www.vci.de) > Themen > Recht > Unternehmensrecht & Compliance.

machen. Um dies zu erreichen, sollten die guten Gestaltungsansätze für die virtuelle Hauptversammlung sowohl aus dem Referentenentwurf als auch dem jetzigen Gesetzesentwurf aufgegriffen und miteinander verbunden werden und eine Balance zwischen beiden Entwürfen wiederhergestellt werden. Denn während der Referentenentwurf aus unserer Sicht einen zukunftsorientierten, auf eine zeitliche wie inhaltliche Straffung angelegten Regelungsansatz verfolgte, der sicherlich wie im Gesetzesentwurf geschehen durch stärkere Präsenzelemente weiterentwickelt werden konnte, sieht der aktuelle Gesetzesentwurf dagegen eine weit darüber hinausgehende ungefilterte Übertragung der Aktionärsrechte aus der Welt der Präsenzversammlung in die Welt der Online-Versammlung vor. Er sattelt darüber hinaus zusätzliche Vorfeldinstrumente „on top“ auf das virtuelle Versammlungsformat auf. Dadurch werden virtuelle Hauptversammlungen insbesondere für börsennotierte Unternehmen in doppelter Hinsicht äußerst unattraktiv gemacht und es besteht für die Gesellschaften praktisch kein Grund, diese innovative und auch für die Aktionäre attraktive Form der Hauptversammlung zu nutzen:

- Nach unserer Einschätzung verfolgt der vorliegende Gesetzesentwurf den Ansatz, die virtuelle Versammlung der traditionellen Präsenzversammlung mit überwiegendem Eventcharakter in digitaler Form nachzubilden. Damit verpasst der aktuelle Gesetzesentwurf die Chance, die Hauptversammlung in ihrer Funktion als Beschlussorgan entsprechend den Realitäten deutscher Hauptversammlungen fortzuentwickeln und in diesem Sinne effizienter zu gestalten. Denn das Abstimmverhalten wird nicht erst in der Hauptversammlung als Folge einer Generaldebatte geprägt. Die Stimmrechte werden vielmehr ganz überwiegend bereits lange vorher ausgeübt. Die Aktivitäten in der Hauptversammlung selbst haben daher regelmäßig keine Auswirkungen auf die Entscheidungsfindung, sondern dienen wenigen Versammlungsteilnehmern weitgehend als Bühne zur Selbstdarstellung oder Artikulierung gesellschaftspolitischer Interessen. Eine solche Bühne zu bieten, gehört jedoch nicht zur Funktion einer (modernen) Hauptversammlung.
- Gleichzeitig erhöht der Regierungsentwurf die Komplexität der Durchführung virtueller Versammlungen auf Kosten der Rechtssicherheit bei den zu fassenden Hauptversammlungsbeschlüssen.

Ein Mehrwert für die Aktionäre ist darin nicht zu sehen. Nicht zuletzt wird dadurch auch die Chance verpasst, die deutsche Hauptversammlung international anschlussfähiger und damit für die überwiegende Zahl der an deutschen Aktiengesellschaften beteiligten Investoren interessanter zu machen.

Damit die virtuelle Hauptversammlung einen Praxisnutzen hat, sollte im parlamentarischen Verfahren – basierend auf dem aktuellen Gesetzesentwurf – eine weitgehende „technische“ Gleichwertigkeit zwischen der physischen und der virtuellen Präsenzversammlung hergestellt werden. Dazu gehört es zum einen, überschießende Regelungen der virtuellen Hauptversammlung wieder zurückzuschrauben und an die physische Präsenzversammlung anzunähern, so etwa hinsichtlich des im Hauptversammlungsrecht geltenden Mündlichkeitsprinzips.

Zum anderen sollten die Ermessensspielräume der Unternehmensverwaltung konkretisiert werden, um die Durchführung virtueller Hauptversammlungen mit mehreren Tausend Teilnehmern rechtssicher und effektiv gestalten zu können.

Im Einzelnen schlagen wir hierzu folgende Änderungen und redaktionelle Klarstellungen vor, die in der beigefügten VCI-Position näher erläutert werden:

- Allgemeine Voreinreichungsobliegenheit für Anträge sowohl für die virtuelle Hauptversammlung als auch die Präsenzhauptversammlung; Möglichkeit von Ad-hoc-Anträgen begrenzt auf neue Informationen, die nach der Einreichungsfrist bekannt werden.
- Klarstellung der entsprechenden Anwendbarkeit des § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG auf das Rederecht nach § 130a Abs. 5 AktG-RegE.
- Klarstellung, dass § 131 Abs. 1b Satz 1 AktG-RegE auch die Festlegung einer Gesamthöchstzahl für voreinzureichende Fragen umfasst, sowie Klarstellung, dass die Beschränkungsmöglichkeit auch für Fragen gilt, die *in* der virtuellen Hauptversammlung auf elektronischem Weg schriftlich eingereicht werden.
- Verzicht auf das Erfordernis zur verpflichtenden schriftlichen Vorabbeantwortung voreingereicherter Fragen nach § 131 Abs. 1c Satz 1 AktG-RegE (stattdessen Option).
- Erweiterung des Freigabeverfahrens auf sämtliche eintragungsbedürftigen Hauptversammlungsbeschlüsse.

Für die Diskussion in der Anhörung möchte ich gerne folgende Änderungsvorschläge besonders hervorheben:

### **1. Verzicht auf das Erfordernis zur verpflichtenden schriftlichen Vorabbeantwortung voreingereicherter Fragen**

Mit der gegenüber einer Präsenzversammlung neu geschaffenen Pflicht der Gesellschaft zur schriftlichen Vorabbeantwortung voreingereicherter Aktionärsfragen nach § 131 Abs. 1c Satz 1 AktG-E wird die Vorfeldoption als bislang wichtigstes Element zur Entzerrung einer virtuellen Versammlung sowohl für die Gesellschaften als auch für die Aktionäre maximal unattraktiv ausgestaltet. Das Gesetzesmodell weicht dabei ohne Not von dem im Hauptversammlungsrecht geltenden Mündlichkeitsprinzip<sup>2</sup> ab. Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Beantwortung der Fragen mündlich und „live“ durch den Vorstand in der virtuellen Hauptversammlung nicht ausreichend sein soll. Sowohl Praktikabilitäts- als auch kommunikative Gründe sprechen dafür, den Unternehmen mehr Flexibilität zu gewähren, ob sie sich für eine schriftliche Vorabbeantwortung (mit der Möglichkeit der Auskunftsverweigerung in der Versammlung)

---

<sup>2</sup> Vgl. Koch, AktG, 16. Aufl. 2022, § 131 Rz. 41.

entscheiden oder ob sie erst in der Hauptversammlung Auskunft erteilen möchten (für die Einzelheiten wird auf Ziffer II.4. der VCI-Position verwiesen). Die schriftliche Vorabbeantwortung wird auch keine besonderen Auswirkungen auf das Abstimmverhalten einer größeren Anzahl von Aktionären haben, da insbesondere internationale und institutionelle Aktionäre, aber auch viele Privataktionäre deutlich früher als einen Tag vor der Hauptversammlung ihre Stimmweisung erteilen oder ihre Stimmen bereits abgeben.

Ebenso wenig nachvollziehbar ist es, warum die *Zugänglichmachung* der eingereichten Fragen und vor allem auch der schriftlichen Antworten bei börsennotierten Gesellschaften zwingend über die Internetseite, also weltweit, erfolgen muss. Dies widerspricht der Funktion der Hauptversammlung als geschlossene, privatrechtliche Zusammenkunft der Aktionäre, in der auch Raum für den Austausch vertraulicher Informationen bestehen muss. Insoweit unterscheidet sich die Hauptversammlung nicht von der Mitgliederversammlung eines Vereins oder der Gesellschafterversammlung einer GmbH. Die Mitgliederstärke allein kann eine ungleiche Behandlung nicht rechtfertigen. Auch bei mitgliederstarken Vereinen wie bspw. dem ADAC e. V. mit über 21 Mio. Mitgliedern<sup>3</sup> ist es fernliegend vorzuschreiben, dass Fragen und Antworten auf der Mitgliederversammlung zwingend weltweit veröffentlicht werden müssen. Dies widerspricht der Funktion der Hauptversammlung als internes Gesellschaftsorgan. Sofern es um die Information der Teilnehmer am Kapitalmarkt geht, sind die kapitalmarktrechtlichen Informationspflichten etwa nach dem WpHG oder der Marktmissbrauchsverordnung die richtigen Regelungsinstrumente. Es sollte daher ins Ermessen der Gesellschaften gestellt werden, ob sie Fragen und insbesondere ihre Antworten darauf der Hauptversammlung im geschützten Aktionärsportal oder optional/alternativ auf ihrer Internetseite zugänglich machen wollen.

## **2. Einführung einer allgemeinen Voreinreichungsobliegenheit für Anträge**

Unser Vorschlag, § 126 Abs. 1 AktG in der Weise auszubauen, dass Beschluss-, Gegen- und Verfahrensanträge sowie Sonderprüfungsanträge nur zugelassen werden müssen, wenn sie rechtzeitig (14 Tage) vor der Versammlung eingereicht wurden, ist nicht etwa eine Maßnahme zur Verlagerung des Antragsrechts in das Vorfeld der Hauptversammlung. Der Vorschlag dient vielmehr der Sicherstellung informierter Aktionärsentscheidungen und der Vermeidung von Zufallsmehrheiten:

### **a) Sicherstellung informierter Aktionärsentscheidungen**

Zum einen soll durch eine Vorabreichung von Anträgen vermieden werden, dass es zu überraschenden und damit uninformierten Hauptversammlungsbeschlüssen kommt. Dabei

---

<sup>3</sup> Siehe „Das Geschäftsjahr 2021 des ADAC e.V.“, abrufbar unter: [Das Geschäftsjahr 2021 des ADAC e.V. | ADAC](#)

gilt es zu berücksichtigen, dass die antragsrelevanten Informationen in den meisten Fällen bereits lange vor der Hauptversammlung bekannt sind. Das gilt im Besonderen für Sonderprüfungsanträge, mit denen Organhaftungsansprüche gegen Verwaltungsmitglieder vorbereitet werden sollen.

Der Vorschlag trägt somit dem allgemeinen Rechtsgrundsatz Rechnung, dass Beschlussgegenstände grundsätzlich mit der Einberufung der Versammlung bekanntgemacht werden müssen. Dieser Grundsatz ist sowohl im Recht des Vereins (§ 32 Abs. 1 Satz 2 BGB)<sup>4</sup> als Grundform jeder Gesellschaft als auch in Art. 6 i. V. m. Erwägungsgrund 7 der Aktionärsrechterichtlinie 2007/36/EG fest verankert. Denn wie das Vereinsmitglied wird auch der Aktionär auf Grundlage der mit der Einberufung bekanntgemachten Beschlussvorschläge entscheiden, ob es aus seiner Sicht sinnvoll oder erforderlich ist, seine Stimme zu einzelnen Beschlussgegenständen abzugeben und an der Versammlung teilzunehmen. Der aktuelle Gesetzesentwurf lässt hingegen auch in der virtuellen Versammlung Ad-hoc-Anträge unbeschränkt in der Versammlung zu. In der Folge werden Aktionäre nicht hinreichend vor überraschenden Versammlungsbeschlüssen geschützt, zu denen sie bei rechtzeitiger Kenntnisnahme ihre Stimm- und Teilnahmerechte ausgeübt hätten. Die Gesetzesreform sollte daher genutzt werden, um das bisherige Niveau informierter Aktionärsentscheidungen zu verbessern und das Aktienrecht für beide Versammlungsformate an das zivil- und europarechtliche Gebot der rechtzeitigen Bekanntgabe von Beschlussgegenständen anzupassen. Mit Blick auf dieses gesetzliche Gebot kann auch das Argument nicht überzeugen, dass es dem jeweiligen Aktionär obliegt, stets rein vorsorglich an der Hauptversammlung teilzunehmen. Die (Voreinreichungs-) Obliegenheit liegt nach der zivil- und europarechtlichen Wertung vielmehr bei demjenigen Aktionär, der einen (ergänzenden) Antrag zur Tagesordnung stellen möchte.

## **b) Zulässigkeit von Ad-hoc-Anträgen begrenzt auf neue Informationen**

Lediglich in den Fällen, in denen nach der Einreichungsfrist (von 14 Tagen) neue Informationen zutage treten, die eine rechtzeitige Antragsstellung nicht mehr möglich machen, sieht unser Vorschlag die Möglichkeit zur Stellung von Ad-hoc-Anträgen ausdrücklich vor. Für die Frage, ob ein neuer Sachverhalt vorliegt, kann auf das Fragerecht nach § 131 Abs. 1e Satz 1 AktG-RegE und die Gesetzeserläuterungen dazu verwiesen werden. Neben ad-hoc-pflichtigen Sachverhalten kommen danach bspw. nach Ablauf der 14-Tagesfrist erscheinende und erst dann von allen Aktionären nachzuverfolgende Presseberichte in Betracht, auf die ein Ad-hoc-Antrag gestützt werden kann. Ad-hoc-Anträge sollten des Weiteren auch dann zulässig sein, wenn die Gesellschaft dies in ihrer Einberufung gestattet.

---

<sup>4</sup> Vgl. dazu etwa *Schöpflin*, in Hau/Pack, BeckOK BGB, 62. Ed. Stand 01.05.2022, § 32 Rz. 15 (mit Nachweisen zur BGH-Rspr.): „Die Beschlussgegenstände müssen so bestimmt benannt werden, dass die Mitglieder über die Notwendigkeit ihrer Teilnahme entscheiden und sich sachgerecht vorbereiten können sowie vor Überraschungen geschützt sind.“

### c) Vermeidung von Zufallsmehrheiten

Durch die hier vorgeschlagene Voreinreichungsobliegenheit wird zudem das Problem der Zufallsmehrheiten entschärft. Denn es gehört zu den Realitäten deutscher Hauptversammlungen mit internationalem Aktionariat, dass vor allem institutionelle Anleger, aber auch viele Privataktionäre ihr Stimmrecht bereits weit vor der Versammlung durch Bevollmächtigte ausüben und daher über erst später in der Versammlung gestellte Anträge regelmäßig nicht mehr abstimmen (können). Ähnliches gilt für Stimmrechtsvertreter, wie z. B. auch die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft, die die ihnen anvertrauten Stimmen nur auf Weisung ausüben. Stimmabgaben zu Ad-hoc-Anträgen sind vom Weisungsumfang jedoch regelmäßig nicht gedeckt. Folglich kann es bei spontan in der Versammlung gestellten Anträgen zu Zufallsmehrheiten kommen, die dazu führen, dass Minderheiten zu Mehrheiten werden. Das ist nicht sachgerecht und widerspricht dem im Gesetzesentwurf gezeichneten Bild der Aktionärsdemokratie.

So lag beispielsweise in der Hauptversammlung 2019 der Bayer AG die Stimmrechtsbeteiligung zu einem (im Ergebnis abgelehnten) Ad-hoc-Sonderprüfungsantrag bei knapp über 7 Prozent, während sich etwa an den angekündigten Aufsichtsratswahlen rund 65 Prozent des Grundkapitals beteiligten.<sup>5</sup> In einem anderen Fall, der Gegenstand des Urteils des LG München I vom 19.11.2020<sup>6</sup> war, wurde ein Sonderprüfungsantrag ebenfalls bei einer sehr geringen Beteiligung von nur 8,96 Prozent des Grundkapitals angenommen.

Die Beispiele zeigen, wie praxisrelevant sog. Zufallsmehrheiten sein können. Durch eine Voreinreichungsobliegenheit können solche Zufallsentscheidungen entschärft und Abstimmungsergebnisse durch eine breite Aktionärspartizipation legitimiert werden.

Damit auch Aktionären, die aufgrund ihrer internen Abläufe regelmäßig sehr früh ihre Stimmrechte abgeben, die Möglichkeit eingeräumt wird, ihre Stimmen auf fristgemäß eingereichte Aktionärsanträge abzugeben, sieht unser Vorschlag zugleich die Pflicht der Gesellschaft vor, bereits zum Zeitpunkt der Zugänglichmachung des Aktionärsantrags eine Abstimmungsmöglichkeit zu eröffnen. So lässt sich das Problem der Zufallsmehrheiten auf die – vermutlich wenigen – zulässig gestellten Ad-Hoc-Anträge (s. oben unter b) beschränken.

---

<sup>5</sup> Die Abstimmungsergebnisse der Hauptversammlung 2019 der Bayer AG sind abrufbar unter: [Bayer AG Hauptversammlung 2019 - Abstimmungsergebnisse](#).

<sup>6</sup> AZ: 5 HK O 14532/19; veröffentlicht u. a. in AG 2021, 165; siehe dazu die Besprechung von *Redeke*, EWiR 2021, 491.

#### **d) Allgemeine Regelung auch für die Präsenzversammlung**

Da das Problem der Zufallsmehrheiten keine Besonderheit der virtuellen Versammlung, sondern ein allgemeines Phänomen ist, das mit der verstärkten Nutzung von (Spontan-) Antragsrechten seit Jahren auch bei der Präsenzversammlung zu beobachten ist (siehe die Beispiele oben unter c), sollte die Voreinreichung von Hauptversammlungsanträgen nicht nur auf die virtuelle Hauptversammlung beschränkt sein, sondern als allgemeingültiges Prinzip auch für die Präsenzversammlung gelten. Dadurch käme man auch dem Ziel näher, Präsenzversammlung und virtuelle Hauptversammlung weitgehend gleichzustellen.

#### **e) Mündliche Antragstellung auch in der virtuellen Hauptversammlung**

Anders als es der Gesetzesentwurf vorsieht, sollten Anträge von Aktionären nicht einfach per Mausklick gestellt werden können, sondern erst dann zu beachten sein, wenn der jeweilige Aktionär seinen Antrag im Wege der Videokommunikation in der Versammlung stellt und idealerweise auch begründet. Es ist kein nachvollziehbarer Grund ersichtlich, warum das Mündlichkeitsprinzip nur in der Präsenz- und nicht auch in der virtuellen Versammlung gelten soll. Das Mündlichkeitsprinzip dient ebenfalls dazu, alle Aktionäre auf einen gleichen Informationsstand zu bringen. Zudem hat es einen gewissen sozialen Effekt, der dazu führen kann, dass überwiegend ernst gemeinte und gut begründete Anträge gestellt werden, die der Aktionär auch im Angesicht der Hauptversammlung „verteidigen“ muss. Schließlich kann durch die mündliche Antragsstellung vermieden werden, dass (unklare) schriftliche Anträge von den Gesellschaften ausgelegt werden müssen. Auch insofern könnte also das Ziel einer bestmöglichen Angleichung virtueller und Präsenzversammlungen erreicht werden.

Freundliche Grüße

**Verband der Chemischen Industrie e.V.**

Dr. Tobias Brouwer  
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

**Anlage:** VCI-Position zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung weiterer Vorschriften

## VCI-POSITION

# Änderungsvorschläge zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung virtueller Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften und Änderung weiterer Vorschriften (Drucksachen 185/22 und 20/1738)

## I. Vorbemerkung

Die Erfahrungen unter dem COVID-19-Regime haben gezeigt, dass sich die virtuelle Hauptversammlung als neues Versammlungsformat bewährt hat. Erst die Ermöglichung einer auch für die Durchführung von Großversammlungen praktikablen und rechtssicher gestalteten Aktionärsbeteiligung im Wege der elektronischen Kommunikation hat großen Teilen der inländischen, vor allem aber auch der ausländischen Aktionäre einen effektiven Weg eröffnet, sich substantiell an der Hauptversammlung zu beteiligen. Das erhebliche Ressourcen- und Kosteneinsparungspotenzial rein virtueller Aktionärstreffen ist ein weiterer positiver Effekt, dem gerade in der aktuellen Nachhaltigkeitsdebatte eine immer bedeutendere Rolle zukommt.

Der Referentenentwurf hat nicht nur diesen Vorteilen virtueller Versammlungen Rechnung getragen, sondern zudem anerkannt, dass sich das Format und die Funktion der Hauptversammlung über die letzten Jahrzehnte infolge der Internationalisierung des Aktionariats und der vielfältigen Aktionärsinformationen zwischen den Hauptversammlungen gewandelt hat mit der wesentlichen Folge, dass die Mehrheitsfindung regelmäßig bereits abgeschlossen ist, bevor die Hauptversammlung eröffnet ist. Indem der Entwurf zentrale Informations- und Entscheidungsprozesse der Hauptversammlung ins Versammlungsvorfeld gerückt und den Fokus in der Versammlung auf Nachfragen gerichtet hat, hatte er das Potenzial, Aktionärstreffen sowohl inhaltlich als auch zeitlich attraktiver und effizienter als die bisherigen Präsenzversammlungen zu gestalten. Dabei hat er auch Live-Reden ermöglicht, ohne jedoch die technischen Herausforderungen der Unternehmen aus dem Blick zu verlieren.

Der Regierungsentwurf verfolgt indessen eine ganz andere Zielrichtung, indem er Aktionärsrechte undifferenziert aus der Welt der Präsenzversammlung in die Welt der Online-Versammlung überträgt, um eine möglichst gleichartige Ausgestaltung von Aktionärsrechten in beiden Versammlungsformaten zu gewährleisten. Indem er darüber hinaus zusätzliche Vorfeldinstrumente „on top“ aufsattelt, macht er virtuelle Versammlungen in doppelter Hinsicht maximal unattraktiv. Begründet wird dies im Wesentlichen damit, dass auch in der virtuellen Hauptversammlung eine „direkte Ansprache von Aktionären an die Verwaltung“ möglich bleiben und nicht der Eindruck entstehen soll, „dass der Ablauf virtueller Hauptversammlungen von Beginn an feststeht“ (S. 34 Begr.RegE.). Der Regierungsentwurf versucht damit künstlich ein Bild des offenen und lebendigen Dialogs zwischen Unternehmensverwaltung und Aktionären mit spontaner Rede, Gegenrede und Erwiderung zu vermitteln, das jedoch von den Realitäten deutscher Hauptversammlungen weit entfernt ist: Das Abstimmverhalten wird nicht erst in der Hauptversammlung als Folge einer Generaldebatte geprägt. Die Stimmrechte werden vielmehr ganz überwiegend zeitlich vor der Hauptversammlung ausgeübt. Digitale Präsenzakte haben

daher regelmäßig keine Auswirkungen auf die Entscheidungsfindung, sondern dienen wenigen Versammlungsteilnehmern weitgehend als Bühne zur Selbstdarstellung oder Artikulierung gesellschaftspolitischer Interessen. Ein Mehrwert für alle Aktionäre ist darin nicht zu sehen. Gleichwohl soll nach dem Regierungsentwurf auch die virtuelle Hauptversammlung als (digitale) Präsenzveranstaltung mit überwiegendem Eventcharakter nachgebildet werden. Damit aber erweist er sowohl der Mehrzahl der Aktionäre als auch einer ernst gemeinten Digitalisierung des Hauptversammlungsrechts keinen guten Dienst. Nicht zuletzt wird dadurch die Chance verpasst, die deutsche Hauptversammlung international anschlussfähiger und damit auch für internationale Investoren interessanter zu machen.

Damit die virtuelle Hauptversammlung überhaupt noch einen Praxisnutzen hat, sollte im parlamentarischen Verfahren zum einen die Besonderheiten und damit verbundenen Gestaltungsalternativen für eine Verbesserung der Aktionärsbeteiligungsmöglichkeiten einer virtuellen Hauptversammlung stärker berücksichtigt werden. Dabei kann bei einzelnen Themen auch eine Annäherung der bisher allein für die physische Hauptversammlung geltenden Regeln an die weiterentwickelten Regelungen zur virtuellen Hauptversammlung angestrebt werden. Zum anderen sollten die Ermessensspielräume der Unternehmensverwaltung konkretisiert werden, um die Durchführung virtueller Hauptversammlungen mit mehreren Tausend Teilnehmern rechtssicher und zumindest zeitlich effektiver gestalten zu können. Ziel sollte es sein, dass die Aktionärsrechte – angepasst an das jeweilige Versammlungsformat – gleichwertig ausgestaltet sind, und im Ergebnis zwei unterschiedliche, aber für die Aktionärsbeteiligung gleichwertige Hauptversammlungsformate bestehen.

Im Einzelnen schlagen wir hierzu folgende Änderungen bzw. redaktionelle Klarstellungen vor, die nachfolgend näher erläutert werden:

- ◆ Allgemeine Voreinreichungsobliegenheit für Anträge sowohl für die virtuelle Hauptversammlung als auch die Präsenzhauptversammlung; Möglichkeit von Ad-hoc-Anträgen nur bezogen auf neue Sachverhalte/Informationen, die nach der Einreichungsfrist bekannt werden.
- ◆ Klarstellung der entsprechenden Anwendbarkeit des § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG auf das Rederecht nach § 130a Abs. 5 AktG-RegE.
- ◆ Klarstellung, dass § 131 Abs. 1b Satz 1 AktG-RegE auch die Festlegung einer Gesamthöchstzahl für voreinzureichende Fragen umfasst, sowie Klarstellung, dass die Beschränkungsmöglichkeit auch für Fragen gilt, die in der virtuellen Hauptversammlung auf elektronischem Weg schriftlich eingereicht werden.
- ◆ Verzicht auf das Erfordernis zur schriftlichen Beantwortung voreingereichter Fragen (stattdessen Option).
- ◆ Erweiterung des Freigabeverfahrens auf sämtliche eintragungsbefürchteten Hauptversammlungsbeschlüsse.

## II. Im Einzelnen

### 1. Einführung einer allgemeinen Voreinreichungsobliegenheit für Hauptversammlungsanträge

#### Regelungsvorschlag zu § 126 Abs. 1 AktG:

(1) <sup>1</sup>Anträge von Aktionären **müssen mindestens 14 Tage vor der Versammlung der Gesellschaft mit Begründung an die in der Einberufung hierfür mitgeteilte Adresse übersandt werden.** <sup>2</sup>**Solche Anträge sind** einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung **sind** den in § 125 Abs. 1 bis 3 genannten Berechtigten unter den dortigen Voraussetzungen zugänglich zu machen, ~~wenn der Aktionär mindestens 14 Tage vor der Versammlung der Gesellschaft einen Gegenantrag gegen einen Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung mit Begründung an die in der Einberufung hierfür mitgeteilte Adresse übersandt hat.~~ <sup>3</sup>Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. Bei börsennotierten Gesellschaften hat das Zugänglichmachen über die Internetseite der Gesellschaft zu erfolgen. <sup>4</sup>§ 125 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>5</sup>**Anträge, die nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 der Gesellschaft übersandt wurden, können in der Hauptversammlung nicht mehr gestellt werden, es sei denn, dies ist ausdrücklich in der Einberufung gestattet oder der Antrag bezieht sich auf Informationen, die erst nach der Frist des Satzes 1 bekannt werden.** <sup>6</sup>**Zu Anträgen, die nach den Sätzen 1 und 2 zugänglich zu machen sind, ist mit der Zugänglichmachung eine Abstimmungsmöglichkeit zu eröffnen.**

#### Regelungsvorschlag zu § 118 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 AktG-RegE:

3. den elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionären wird das Recht eingeräumt, **nach § 126 zulässige** Anträge und Wahlvorschläge im Wege **der elektronischen Videokommunikation** in der Versammlung zu stellen,

#### Streichung von § 126 Abs. 4 AktG-RegE:

~~(4) Im Fall der virtuellen Hauptversammlung gelten Anträge, die nach den Absätzen 1 bis 3 zugänglich zu machen sind, als im Zeitpunkt der Zugänglichmachung gestellt. Die Gesellschaft hat zu ermöglichen, dass das Stimmrecht zu diesen Anträgen ausgeübt werden kann, sobald die Aktionäre die gesetzlichen oder satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Ausübung des Stimmrechts nachweisen können. Sofern der Aktionär, der den Antrag gestellt hat, nicht ordnungsgemäß legitimiert und, sofern eine Anmeldung erforderlich ist, nicht ordnungsgemäß zur Hauptversammlung angemeldet ist, muss der Antrag in der Versammlung nicht behandelt werden.~~

### a) Erläuterung zu § 126 AktG-neu:

Vorgeschlagen wird, § 126 Abs. 1 AktG in der Weise eine neue Funktion beizumessen, dass Beschluss-, Gegen- und Verfahrensanhträge sowie Sonderprüfungsanhträge nur zugelassen werden müssen, wenn sie rechtzeitig vor der Versammlung eingereicht wurden. Die Regelung trägt zum einen den faktischen Gegebenheiten Rechnung, dass vor allem institutionelle Anleger, aber auch viele Privataktionäre über die Bevollmächtigung ihrer Depotbanken ihr Stimmrecht bereits weit vor der Versammlung ausüben und daher über erst später in der Versammlung gestellte Anträge regelmäßig nicht mehr abstimmen. Ähnliches gilt für Stimmrechtsvertreter, die die ihnen anvertrauten Stimmen nur auf Weisung ausüben. Stimmabgaben zu Ad-hoc-Anträgen sind vom Weisungsumfang jedoch regelmäßig nicht gedeckt. Folglich kann es bei spontan in der Versammlung gestellten Anträgen zu Zufallsmehrheiten kommen, die dazu führen, dass Minderheiten zu Mehrheiten werden. Das ist nicht sachgerecht und widerspricht dem im Regierungsentwurf gezeichneten Bild der Aktionärsdemokratie.

Zum anderen berücksichtigt der Regelungsvorschlag, dass die antragsrelevanten Informationen regelmäßig lange vor der Hauptversammlung bekannt sind. In diesen Fällen führen Ad-hoc-Anträge mangels ausreichender Analysezeit zu uniformierten Entscheidungen<sup>1</sup> und verstoßen damit gegen die Vorgaben der EU-Aktionärsrechterichtlinie. Denn nach Art. 6 der Aktionärsrechterichtlinie 2007/36/EG (ARRL I) ist eine Vorabereinreichung von Hauptversammlungsanhträgen nicht nur zulässig, sondern auch rechtlich geboten.

So heißt es in Art. 6 ARRL I:

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Aktionäre einzeln oder gemeinsam
  - a) das Recht haben, Punkte auf die Tagesordnung der Hauptversammlung zu setzen, vorausgesetzt jedem Punkt liegt eine Begründung oder eine Vorlage für einen in der Hauptversammlung zu fassenden Beschluss bei, und
  - b) das Recht haben, Beschlussvorlagen zu Punkten einzubringen, die bereits auf der Tagesordnung der Hauptversammlung stehen oder ergänzend in sie aufgenommen werden.
- (3) Jeder Mitgliedstaat setzt einen **einheitlichen Stichtag** fest, bis zu dem die Aktionäre ihr Recht nach Absatz 1 Buchstabe a wahrnehmen können; dieser Stichtag liegt eine bestimmte Zahl von Tagen vor der Hauptversammlung oder der Einberufung. In gleicher Weise **kann** jeder Mitgliedstaat einen Stichtag für die Ausübung des Rechts gemäß Absatz 1 **Buchstabe b** festsetzen.

In Erwägungsgrund 7 ARRL I wird dazu ausgeführt:

„Unbeschadet der unterschiedlichen Zeitrahmen und Modalitäten, die derzeit in der Gemeinschaft verwendet werden, sollte die Ausübung dieser Rechte **zwei grundlegenden Regeln** unterliegen: Die für die Ausübung dieser Rechte erforderliche Mindestbeteiligung am Aktienkapital der Gesellschaft sollte nicht höher als 5 % sein, und alle Aktionäre sollten in jedem Fall **so rechtzeitig die endgültige**

---

<sup>1</sup> Vgl. insoweit auch Ziffer 7, dritter Bullet Point der BVI-Leitlinien für Hauptversammlungen: „Anträge, die nach Fristende eingereicht werden und folglich nicht vertieft analysiert werden können (ad hoc-Anträge), werden kritisch gesehen“; abgerufen am 23.05.2022 unter: [ALHV\\_2022.pdf \(bvi.de\)](#).

**Fassung der Tagesordnung erhalten, dass sie ihre Beiträge und die Stimmabgabe zu allen Tagesordnungspunkten vorbereiten können.**

Der hier vorgeschlagene neu gefasste § 126 Abs. 1 AktG trägt dieser europarechtlich vorgegebenen Möglichkeit aller Aktionäre, ihre Stimmabgaben rechtzeitig vorbereiten zu können, Rechnung.

Die Voreinreichung von Hauptversammlungsanträgen sollte dabei nicht nur auf die virtuelle Hauptversammlung beschränkt sein, sondern als allgemeingültiges Prinzip auch für die Präsenzversammlung gelten. Denn das Problem der Zufallsmehrheiten ist keine Besonderheit der virtuellen Versammlung, sondern ein allgemeines Phänomen, das mit der verstärkten Nutzung von (Spontan-) Antragsrechten seit Jahren auch bei der Präsenzversammlung zu beobachten ist. Insoweit ist der hier vorgeschlagene **§ 126 Abs. 1 Satz 1 AktG-neu** auch neutral formuliert und gilt somit sowohl für virtuelle als auch für Präsenzversammlungen.

Dass Anträge, die rechtzeitig vor der 14-Tagesfrist hätten gestellt werden können, nach dieser Frist in der Versammlung grundsätzlich nicht mehr gestellt werden können, folgt aus dem neuen **§ 126 Abs. 1 Satz 5 1. HS AktG-neu**.

Um dem Umstand hinreichend Rechnung zu tragen, dass nach der 14-Tagesfrist ggfls. neue Sachverhalte oder Informationen zutage treten, die eine rechtzeitige Antragsstellung nicht mehr möglich machen, lässt **§ 126 Abs. 1 Satz 5 2. HS AktG-neu** für diese Fälle Ad-hoc-Anträge ausdrücklich zu. Für die Frage, ob ein neuer Sachverhalt vorliegt, kann auf das Fragerecht nach § 131 Abs. 1e Satz 1 AktG-RegE und die Gesetzeserläuterungen dazu verwiesen werden. Neben ad-hoc-pflichtigen Sachverhalten kommen danach bspw. nach Ablauf der 14-Tagesfrist erscheinende und erst dann von allen Aktionären nachzuverfolgende Presseberichte in Betracht, auf die ein Ad-hoc-Antrag gestützt werden kann. Ad-hoc-Anträge sind des Weiteren auch dann ausdrücklich zulässig, wenn die Gesellschaft dies in ihrer Einberufung gestattet.

Damit auch Aktionären, die aufgrund ihrer internen Abläufe regelmäßig sehr früh ihre Stimmrechte abgeben, die Möglichkeit eingeräumt wird, ihre Stimmen auf fristgemäß eingereichte Aktionärsanträge abzugeben, sieht **§ 126 Abs. 1 Satz 6 AktG-neu** die Pflicht der Gesellschaft vor, bereits zum Zeitpunkt der Zugänglichmachung des Aktionärsantrags eine Abstimmungsmöglichkeit zu eröffnen. Damit lassen sich insbesondere Zufallsmehrheiten vermeiden, da für rechtzeitig gestellte Anträge eine frühzeitige Möglichkeit zur Stimmrechtsausübung gewährt wird.

**b) Erläuterung zu § 118a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 AktG-RegE:**

Um das Ziel einer bestmöglichen Angleichung virtueller und Präsenzversammlungen zu erreichen, sollte auch in der virtuellen Versammlung das Mündlichkeitsprinzip eingehalten werden. Das Mündlichkeitsprinzip dient erneut dazu, alle Aktionäre auf einen gleichen Informationsstand zu bringen. Anträge von Aktionären sollten daher nicht einfach per Knopfdruck gestellt werden können, sondern sollten erst dann als gestellt gelten, wenn der jeweilige Aktionär seinen Antrag im Wege der Videokommunikation in der Versammlung stellt und auch begründet. Es ist kein nachvollziehbarer Grund ersichtlich, warum das

Mündlichkeitsprinzip in der Präsenzversammlung, nicht aber in der virtuellen Versammlung gelten soll.

Dass nur solche Anträge in der virtuellen Versammlung gestellt werden können, die entweder fristgerecht eingereicht wurden oder sich auf neue Sachverhalte stützen, ergibt sich aus dem Verweis auf § 126 AktG.

### **c) Erläuterung zur Streichung des § 126 Abs. 4 AktG-RegE:**

Infolge der Umgestaltung des § 126 Abs. 1 AktG-neu zu einer allgemeinen Voreinreichungsobliegenheit für Aktionärsanträge erübrigt sich eine Sonderregelung für virtuelle Hauptversammlungen.

Die Fiktionslösung des § 126 Abs. 4 Satz 2 AktG-RegE wird durch die Pflicht der Gesellschaft ersetzt, ab Zugänglichmachung eines Antrags eine frühe Abstimmungsmöglichkeit zu eröffnen.

§ 126 Abs. 4 Satz 3 AktG-RegE geht in der allgemeinen Pflicht auf, dass Anträge in der virtuellen Versammlung via Videokommunikation gestellt werden müssen (s. oben neuer § 118a Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 AktG-E).

## **2. Rederecht (§§ 118a Abs. 1 S. 3 Nr. 7 i.V.m. 130a Abs. 5 AktG-RegE)**

### **Regelungsvorschlag zu § 130a Abs. 5 AktG-RegE**

(5) <sup>1</sup>Den elektronisch zu der Versammlung zugeschalteten Aktionären ist in der Versammlung ein Rederecht im Wege der Videokommunikation zu gewähren. <sup>2</sup>Für die Redebeiträge ist die von der Gesellschaft angebotene Form der Videokommunikation zu verwenden. <sup>3</sup>Das Auskunftsverlangen nach § 131 Absatz 1, Nachfragen nach § 131 Absatz 1d sowie weitere Fragen nach § 131 Absatz 1e dürfen Bestandteil des Redebeitrags sein. <sup>4</sup>**§ 131 Abs. 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.** <sup>5</sup>**Die Gesellschaft kann vorab Kriterien für die zeitlich angemessene Beschränkung des Rede- und Fragerechts veröffentlichen.**

### **a) Erläuterung zu § 130a Abs. 5 Satz 4 AktG-neu:**

Zur Sicherstellung eines ordnungsmäßigen Verfahrens einer virtuellen Hauptversammlung in angemessener Zeit, verweist die Regierungsbegründung auf einen „virtuellen Meldetisch“. Der Versammlungsleiter soll dabei – analog zur Präsenzversammlung – die Möglichkeit haben, die Rednerliste zu schließen oder die Redezeiten zu verkürzen.

Ohne dass es sich aus dem Gesetz oder der Regierungsbegründung ausdrücklich ergibt, ist der „virtuelle Meldetisch“ Ausfluss der Möglichkeit zur Begrenzung des Auskunftsrechts nach § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG.

Da sich § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG schon aufgrund seiner Verortung in § 131 AktG auf das Auskunftsrecht bezieht, das zur Erläuterung einer Frage auch das Recht zur Rede annexhaft umfasst, ist es erforderlich, § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG im neuen § 130a Abs. 5 AktG-RegE, der nunmehr ein eigenes Rederecht gewährt, ausdrücklich für anwendbar zu erklären.

Um das Angemessenheitserfordernis in § 131 Abs. 2 Satz 2 AktG zu konkretisieren, sollte im Ausschussbericht klargestellt werden, dass sich der Versammlungsleiter bei der Festlegung eines angemessenen Gesamtzeitraums für die Redebeiträge aller Aktionäre an der (bisher naturgemäß allein auf die traditionelle Präsenzhauptversammlung abzielende) Anregung A.7 des Deutschen Corporate Governance Kodex orientieren kann, wonach eine ordentliche Hauptversammlung im Normalfall spätestens nach vier bis sechs Stunden beendet sein sollte. Mit Blick auf die typischen Versammlungsabläufe (Formalia und Eröffnung, Bericht des Aufsichtsrats und Rede des Vorstandsvorsitzenden, Beantwortung voreingereichter Fragen und von Nachfragen sowie Abstimmungen mit Unterbrechungen und Beschlussverkündung) lassen sich so ein nachvollziehbarer Gesamtzeitraum für Redebeiträge und daraus abgeleitet die angemessene Anzahl an Rednern ermitteln und festlegen.

#### **b) Erläuterung zu § 130a Abs. 5 Satz 5 AktG-neu:**

Falls die Anzahl der Redebeiträge das festgelegte Höchstmaß übersteigt, sollte es in das Ermessen des Versammlungsleiters gestellt werden, eine angemessene Auswahl an Rednern unter Berücksichtigung der Aktionärsstruktur der Gesellschaft zu treffen. Dadurch könnten die Redebeiträge gerechter innerhalb des gesamten Aktionariats verteilt und die Qualität der Hauptversammlung gesteigert werden.

Damit die Auswahlentscheidung für die Aktionäre und die betroffenen Redner nachvollziehbar ist, bietet es sich an, dass die Gesellschaft die für die Auswahlentscheidung zur Anwendung gebrachten Kriterien offenlegt. Die Offenlegung kann dabei bereits in der Einberufung der Hauptversammlung oder in der Versammlung erfolgen, um so etwa auf einen erst in der Versammlung sich abzeichnenden erhöhten Redebedarf angemessen reagieren zu können. Dadurch würde eine sinnvolle Transparenz geschaffen, die sowohl dem Informationsbedürfnis der Aktionäre gerecht wird als auch das Unternehmen vor möglichen Vorwürfen willkürlichen Handelns schützt, was nicht zuletzt für Anfechtungsklagen relevant ist.

Im Ausschussbericht sollten dabei ergänzende Hinweise zu legitimen Auswahlkriterien aufgenommen werden, um dadurch mehr Rechtsklarheit und Rechtssicherheit bei der Gesetzesanwendung zu gewährleisten. Als relevante, von der Gesellschaft allein oder gemeinsam nutzbare Auswahlkriterien kommen vor allem in Betracht: der Aktienbesitz (Stimmrechts- oder Kapitalanteil), die Langfristigkeit des Aktien-Engagements, die „Aktionärs-Reichweite“ (Berücksichtigung von Aktionärsvereinigungen), aber auch der Anmeldezeitpunkt oder ein Losverfahren, etc.

### **3. Redaktionelle Klarstellungen zu § 131 Abs. 1b Satz 1 AktG-RegE**

#### **a) Beschränkung der Gesamthöchstzahl von Fragen nach § 131 Abs. 1b AktG-RegE**

Als Ausfluss des allgemeinen Rechtsgedankens, das Fragerecht des Aktionärs eingrenzen zu können (§ 131 Abs. 2 Satz 2 AktG, S. 36 Begr.RegE), um die Funktionsfähigkeit der Hauptversammlung zu gewährleisten, sieht § 131 Abs. 1b Satz 1 AktG-RegE für die virtuelle Versammlungsform zwar ausdrücklich die Möglichkeit vor, den Umfang der Einreichung von Fragen angemessen zu beschränken. Als Beispiele zur Begrenzung des Fragerechts nennt die Regierungsbegründung insoweit die Möglichkeit, eine Höchstzahl von Fragen pro Aktionär festzulegen oder eine Zeichenbeschränkung vorzugeben.

Gerade bei Gesellschaften mit zehntausenden oder hunderttausenden von Aktionären ist es allerdings erforderlich, auch über die Möglichkeit zu verfügen, eine Gesamthöchstzahl zulässiger Fragen vorab festzusetzen. Denn anders als bei einer Präsenzversammlung besteht bei einer virtuellen Hauptversammlung die besondere Gefahr, dass eine Gesellschaft im Vorfeld der Versammlung mithilfe von Fragebots und Algorithmen oder auch mit Unterstützung von Hilfspersonen und Strohmannern mit Fragen überflutet wird. Eine nur auf den einzelnen Aktionär bezogene Fragenbeschränkung könnte daher nicht ausreichen.

Um die notwendige Rechtssicherheit bei der künftigen Gesetzesanwendung zu erlangen, sollte daher im Ausschussbericht klargestellt werden, dass zu den Beschränkungsoptionen auch die Möglichkeit zählt, eine angemessene Gesamthöchstzahl an Fragen festzulegen.

Europarechtlich ist diese Beschränkungsoption unseres Erachtens unbedenklich. Denn das Fragerecht steht nach Art. 9 Abs. 2 Aktionärsrichtlinie I (EU 2007/36) unter dem Vorbehalt „etwaiger Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten ergreifen oder den Gesellschaften zu ergreifen gestatten, (...) um den ordnungsgemäßen Ablauf von Hauptversammlungen und ihre ordnungsgemäße Vorbereitung (...) zu gewährleisten.“ Sie wird in Form der Schließung der Rednerliste in der Präsenzversammlung seit jeher angewandt. Die Option, eine Gesamthöchstzahl an (Vor-) Fragen vorzugeben, ist auch nicht unverhältnismäßig, da den teilnehmenden Aktionären nach § 131 Abs. 1d und 1e AktG-RegE umfangreiche Nachfrage- und Fragerechte in der virtuellen Versammlung gewährt werden.

#### **b) Geltung des § 131 Abs. 1b AktG-RegE auch bei schriftlich eingereichten Fragen in der virtuellen Hauptversammlung**

Soweit § 131 Abs. 1b AktG-RegE von „der Einreichung von Fragen“ spricht ist unklar, ob damit nur voreingereichte Fragen nach § 131 Abs. 1a AktG-RegE oder auch schriftlich eingereichte Fragen in der virtuellen Hauptversammlung gemeint sind.

Der Umstand, dass die Begrenzungsmöglichkeit in einem eigenen Absatz 1b und nicht in Absatz 1a festgelegt wird, könnte dafürsprechen, dass Absatz 1b für sämtliche „eingereichte“ Fragen vor und *in* der virtuellen Versammlung gilt. Die Regierungsbegründung zu Absatz 1b lässt indessen darauf schließen, dass Absatz 1b nur auf die Voreinreichung von Fragen anwendbar ist (s. insbesondere zweiter Absatz der Regierungsbegründung zu Absatz 1b, S. 36).

Es sollte daher im Ausschussbericht klargestellt werden, dass die Beschränkungsmöglichkeit des § 131 Abs. 1b AktG-RegE gleichermaßen für Fragen gilt, die in der virtuellen Hauptversammlung schriftlich im Wege der elektronischen Kommunikation etwa via Chat-Funktion eingereicht werden (im Gegensatz zur mündlichen Fragestellung via Videokommunikation). Denn das Problem der potenziellen Fragenflut per Knopfdruck stellt sich genauso bei Fragen, die in der virtuellen Versammlung eingereicht werden. Besonders deutlich wird das für den Fall, dass die Gesellschaft auf die Option der Voreinreichung von Fragen nach § 131 Abs. 1a AktG-RegE verzichtet und stattdessen schriftliche Frageeinreichungen erstmalig in der Versammlung ermöglicht.

#### **4. Verzicht auf das Schriftlichkeitserfordernis des § 131 Abs. 1c Satz 1 AktG-RegE und alternative Zugänglichmachung von Fragen und Antworten im geschützten Aktionärsportal**

##### **Regelungsvorschlag zu § 131 Abs. 1c AktG-RegE:**

(1c) <sup>1</sup>Die Gesellschaft hat ordnungsgemäß eingereichte Fragen vor der Versammlung allen Aktionären zugänglich zu machen und **kann** diese bis spätestens einen Tag vor der Versammlung **zu** beantworten; für die Berechnung der Frist gilt § 121 Absatz 7. <sup>2</sup>Bei börsennotierten Gesellschaften haben das Zugänglichmachen der Fragen und deren Beantwortung über die Internetseite **oder das geschützte Aktionärsportal** der Gesellschaft zu erfolgen. <sup>3</sup>§ 126 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 3 und 6 gilt für das Zugänglichmachen der Fragen entsprechend. <sup>4</sup>Sind die Antworten einen Tag vor Beginn und in der Versammlung durchgängig zugänglich, darf der Vorstand in der Versammlung die Auskunft zu diesen Fragen verweigern.

##### **a) Erläuterung zu § 131 Abs. 1c Satz 1 AktG-RegE:**

Entscheidet sich die (börsennotierte) Gesellschaft für die Option der Voreinreichung von Fragen, soll sie nach § 131 Abs. 1c AktG-RegE verpflichtet sein, die voreingereichten Fragen spätestens einen Tag vor der Versammlung schriftlich (auf ihrer Internetseite) zu beantworten.

Damit weicht das Regierungsmodell von dem im Hauptversammlungsrecht geltenden Mündlichkeitsprinzip<sup>2</sup> ab. Es ist schlechterdings nicht nachvollziehbar, warum die Beantwortung der Fragen nicht alternativ auch mündlich in der virtuellen Hauptversammlung möglich sein soll. Mit dem gegenüber einer Präsenzversammlung neu geschaffenen Recht der Aktionäre auf schriftliche Beantwortung ihrer voreingereichten Fragen wird die Vorfeldoption als bislang wichtigstes Element zur Entzerrung einer virtuellen Versammlung maximal unattraktiv für die Gesellschaften ausgestaltet.

---

<sup>2</sup> Vgl. Koch, AktG, 16. Aufl. 2022, § 131 Rn. 41.

Die aktuelle HV-Saison 2022 hat gezeigt, dass bei einzelnen Gesellschaften zum Teil über 650 Fragen, davon über 300 Fragen kurz vor Fristende eingereicht wurden. Gesellschaften müssten daher bei Zugrundelegung des Schriftlichkeitserfordernisses ggfls. zahlreiche Fragen innerhalb von nur zwei Tagen in zitierbarer Form aufbereiten, was im Vergleich zum gesprochenen Wort einen erheblichen Mehraufwand bedeuten und die Gesellschaften zudem an arbeitszeitgesetzliche Grenzen bringen würde. Bereits dieser Umstand mag zahlreiche Gesellschaften davon abhalten, von der Voreinreichungsoption Gebrauch zu machen. Hinzu kommen gewichtige kommunikative Gründe, die aus Sicht der Gesellschaften gegen eine schriftliche Vorwegnahme der Fragenbeantwortung sprechen.<sup>3</sup>

Ohnehin verspricht das Regierungsmodell keine echten zeitlichen und inhaltlichen Effizienzgewinne in der virtuellen Versammlung, da selbst bei Nutzung der Vorfeldoption nicht nur Nachfragen zu (irgendwelchen) voreingereichten Fragen, sondern auch Nachfragen zu Fragen in Redebeiträgen, Fragen zu neuen Sachverhalten sowie schließlich auch solche Fragen zuzulassen sind, die bereits vorab hätten gestellt werden können, wenn deren Beantwortung innerhalb des „angemessenen Versammlungszeitraums“ möglich ist.

Soll die Vorfeldoption unter diesen Bedingungen überhaupt genutzt werden, sollte zumindest auf das Schriftlichkeitserfordernis des § 131 Abs. 1c Satz 1 AktG-RegE verzichtet werden. Stattdessen sollte es im Ermessen der Gesellschaft liegen, ob sie vorab eingereichte Fragen schriftlich beantwortet und dann in der Versammlung vom Auskunftsverweigerungsrecht Gebrauch macht – oder ob sie auf eine schriftliche Beantwortung im Vorfeld verzichtet und dafür im Rahmen der Versammlung mündlich Auskunft auf voreingereichte Fragen erteilt.

#### **b) Erläuterung zu § 131 Abs. 1a Satz 2 AktG-RegE:**

Die in § 131 Abs. 1a Satz 2 AktG-RegE für börsennotierte Unternehmen vorgesehene Pflicht zur Zugänglichmachung der Fragen und Antworten auf der Internetseite der Gesellschaft halten wir für verfehlt. Denn sie widerspricht der Funktion der Hauptversammlung als geschlossene, privatrechtliche Zusammenkunft der Aktionäre, in der auch Raum für den Austausch vertraulicher Informationen bestehen muss. Insoweit unterscheidet sich die Hauptversammlung nicht von einer Mitgliederversammlung eines Vereins oder einer Gesellschafterversammlung einer GmbH. Verbunden mit dem Schriftlichkeitserfordernis auch hinsichtlich der Beantwortung voreingereichter Fragen kann die weltweite Veröffentlichungspflicht Gesellschaften zusätzlich davon abhalten, von der Voraboption Gebrauch zu machen.

Es sollte daher der freien Ermessensentscheidung einer Gesellschaft obliegen, ob sie Aktionärsfragen und ihre Antworten darauf insgesamt oder in Teilen auch im Internet veröffentlichen möchte. Ob sich insoweit gegebenenfalls in Zukunft eine Best Practice entwickeln wird, ist eine vom Gesetz losgelöste Frage.

---

<sup>3</sup> Siehe dazu *von der Linden*, GmbHR-Blog v. 28.04.2022.

## 5. Entscheidung über den Kommunikationsweg (§ 131 Abs. 1f AktG-RegE)

### Regelungsvorschlag zu § 131 Abs. 1f AktG-RegE:

(1f) **Der Versammlungsleiter Die Gesellschaft** kann **in der Einberufung** festlegen, dass das Auskunftsrecht nach Absatz 1, das Nachfragerecht nach Absatz 1d und das Fragerecht nach Absatz 1e in der Hauptversammlung ausschließlich im Wege der Videokommunikation ausgeübt werden dürfen.

### Erläuterung:

Zu begrüßen ist es, dass die Gesellschaften die Möglichkeit haben zu entscheiden, dass das Auskunftsrecht ausschließlich im Wege der Videokommunikation auszuüben ist. Allerdings sollte – und aus praktischen Gründen: kann – diese Entscheidung nicht erst in der Versammlung durch den Versammlungsleiter getroffen werden, sondern sollte vorab von der Gesellschaft in der Einberufung bekanntgegeben werden. Dadurch würde sowohl auf Seiten der Gesellschaft als auch der Aktionäre schon vor der Versammlung Transparenz und Planungssicherheit bestehen.

## 6. Entschärfung von Anfechtungsrisiken zugunsten einer lebhaften Debatte

### Regelungsvorschlag zu § 246a Absatz 1 Satz 1 AktG:

(1) Wird gegen einen **eintragungsbedürftigen** Hauptversammlungsbeschluss **über eine Maßnahme der Kapitalbeschaffung, der Kapitalherabsetzung (§§ 182 bis 240) oder einen Unternehmensvertrag (§§ 291 bis 307)** Klage erhoben, so kann das Gericht auf Antrag der Gesellschaft durch Beschluss feststellen, dass die Erhebung der Klage der Eintragung nicht entgegensteht und Mängel des Hauptversammlungsbeschlusses die Wirkung der Eintragung unberührt lassen.

### Erläuterung:

Das Damoklesschwert der – nicht selten eigennützigen – Anfechtung von in der Regel mit großer Mehrheit gefassten Hauptversammlungsbeschlüssen beeinflusst nach wie vor stark die Planung und Durchführung einer Hauptversammlung. Die Vermeidung von Fehlern zur Minimierung von Anfechtungsrisiken steht mehr im Vordergrund als die Debatte mit den Aktionären. Dieser Zustand wird durch die Komplexität des Regierungsentwurfs, insbesondere die uneingeschränkte Möglichkeit zur Stellung von Anträgen und den Verzicht auf wichtige Filterfunktionen zur angemessenen Kanalisierung von Fragen und Wortbeiträgen nochmals deutlich verschärft. Gleichzeitig betont der Regierungsentwurf die Bedeutung einer lebendigen Debatte zwischen Aktionären und der Verwaltung (S. 34 Reg.Begr.). Damit jedoch ein ungezwungener Dialog möglich ist, bedarf es zusätzlich zur Effektivierung des

Verwaltungsermessens zur praktikablen Durchführung virtueller Hauptversammlungen (s. oben) einer Neujustierung des Beschlussmängelrechts.

Ein Kernproblem des Anfechtungssystems liegt in der unflexiblen Rechtsfolge der Anfechtungsklage, die zur (rückwirkenden) Vernichtung von Hauptversammlungsbeschlüssen führt und damit – neben der durch die Klage verursachten faktischen Registersperre – erhebliches Erpressungspotenzial für Berufsoponenten bereithält. Der Gesetzgeber sollte daher das aktuelle ARUG-System zu Ende entwickeln und das Freigabeverfahren auf sämtliche eintragungsbedürftigen Hauptversammlungsbeschlüsse ausweiten. Missbrauchsrisiken bestehen nämlich auch bei anderen Beschlüssen als Kapitalmaßnahmen und Unternehmensverträgen, insbesondere bei Änderungen des Unternehmensgegenstands.

Damit könnten die erheblichen Probleme des deutschen Beschlussmängelrechts zumindest teilweise entschärft werden. Andere dringende Herausforderungen wie etwa die rückwirkende Vernichtung von Wahlbeschlüssen zum Aufsichtsrat durch eine erfolgreiche Anfechtungsklage bleiben freilich noch zu lösen.<sup>4</sup>

---

<sup>4</sup> Siehe dazu die VCI-Stellungnahme zu den Vorschlägen des Arbeitskreises Recht des Aufsichtsrats zur Reform des Aufsichtsratsrechts, NZG 2022, 156.

**Ansprechpartner:****Dr. Tobias Brouwer**

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)  
Abteilung Recht und Steuern, Nachhaltigkeit  
Bereichsleiter Recht und Steuern  
T +49 (69) 2556-1435 | E [brouwer@vci.de](mailto:brouwer@vci.de)

**Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI**

Mainzer Landstraße 55  
60329 Frankfurt

[www.vci.de](http://www.vci.de) | [www.ihre-chemie.de](http://www.ihre-chemie.de) | [www.chemiehoch3.de](http://www.chemiehoch3.de)

[LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)

- Registernummer des deutschen Lobby-Registers: R000476
- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40

*Der Verband der Chemischen Industrie (VCI) vertritt die Interessen von rund 1.900 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2021 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 220 Milliarden Euro um und beschäftigten über 530.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.*